1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.1 Mischgebiete (MI)

In den Mischgebieten sind folgenden Nutzungen gemäß § 6 (2) Nr. 6 bis 8 BauNVO nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten (Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33i Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit geltenden Fassung und Betriebe mit Sexdarbietungen sowie Bordelle und bordellartige Betriebe.

In den Mischgebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

In dem Mischgebiet MI* ist eine Überziehung der festgesetzten GRZ durch Stellplätze bis max. 0,8 zulässig.

1.2 Gewerbegebiete GE (N)

In den Gewerbegebieten GE (N) sind folgenden Nutzungen gemäß § 8 (2) Nr. 3 und 4 BauNVO nicht zulässig:

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke

In den GE (N) Gebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 (3) 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

In den GE (N) Gebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten (Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33i Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit geltenden Fassung und Betriebe mit Sexdarbietungen sowie Bordelle und bordellartige Betriebe) nach § 8 (3) 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3 Ausschluss von Einzelhandel auf Grundlage des Zentren -und Nahversorgerkonzeptes

Einzelhandelbetriebe mit nicht zentren-, zentren- und nahversorgerrelevanten Sortimenten sind zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Herford gemäß § 1 (9) BauNVO im Änderungsbereich nicht zulässig. Der Ausschluss der Sortimente erfolgt auf Grundlage des Zentren- und Nahversorgerkonzeptes für die Stadt Herford vom 12.12.2008. Die Herforder Liste wird im folgenden vollständig wiedergegeben.

Zentrenrelevante Sortimente sind:

Augenoptik

Bekleidung ohne Sportbekleidung

Bücher

Computer

Elektrohaushaltsgeräte

Foto und optische Erzeugnisse und Zubehör

Glas, Porzellan, Keramik

Haus-, Bett- und Tischwäsche

Heimtextilien und Gardinen

Hausrat

Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten

Medizinische und orthopädische Geräte, Musikinstrumente und Musikalien

Papier/Büroartikel/Schreibwaren, Künstler- und Bastelbedarf

Schuhe und Lederwaren

Spielwaren

Sport- und Campingartikel

Telekommunikationsartikel

Uhren und Schmuck

Waffen, Jagdbedarf, Angeln

Waffen, Jagdbedarf, Angeln Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder, Poster, Kunstgegenstände

Zentren- und nachversorgungsrelevante Sortimente sind:

Blumen

Drogerie, Kosmetik, Parfümerie Nahrungs- und Genussmittel Zeitungen und Zeitschriften Pharmazeutische Artikel

Nicht zentrenrelevante Sortimente sind:

Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne

Bettwaren

Elektrohaushaltsgeräte

Fahrräder und Zubehör

Gartenartikel

Kfz-Zubehör

Kinderwagen

Leuchten/Lampen

Möbel

Pflanzen/Samen

Teppiche

Zoologischer Bedarf und lebende Tiere

1.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Innerhalb der eingetragenen Lärmpegelbereiche sind gemäß 9 (1) Nr. 24 BauGB zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderungen oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R`w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich/	1
Maßgeblicher	
Außenlärmpegel	

Erf. R	`w.res d	ler Auß	enbaut	eile,	jeweils	für
--------	----------	---------	--------	-------	---------	-----

II/ 56 - 60 dB(A) 30 dB 3	me u.ä.
III/ 61 - 65 dB(A) 35 dB IV/ 66 - 70 dB(A) 40 dB V/ 71 - 75 dB(A) 45 dB	0 dB 0 dB 5 dB 0 dB
VI/ 76 - 80 dB(A) 50 dB 4	5 dB

Empfindliche Ruheräume wie Wohn- und Schlafräume sowie Kinderzimmer sind ab Lärmpegelbereich III mit schallgedämmten Lüftungsreichrichtungen auszustatten, sofern nicht eine ausreichende Belüftung dieser Räume vom lärmabgeschirmten, der Hauptstraße abgewandten Bereich möglich ist.

Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen.

1.5 Flächenbezogener Schallleistungspegel

schutzwürdigen Baugebieten vermieden werden.

Zulässig sind in den Gewerbegebieten nur Betriebe und Anlagenarten, die das Wohnen i.S. des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören oder Anlagen mit geringerem Emissionsverhalten. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind zu vermeiden. Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagenarten der Abstandsklasse I - VII (Abstandsliste zum Abstandsrunderlass 2007 (Anlage 1 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, V 3 - 8804.25.1) sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Ausnahmsweise können auch Betriebe, Betriebsteile und Anlagen der Abstandsklassen VII sowie gleich zu beurteilende Anlagen zugelassen werden, wenn durch Immissionsschutzmaßnahmen erreicht wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den

schutzwürdigen Baugebieten vermieden werden.

1.6 Bauweise

Offene Bauweise

Einzelhäuser in den Mischgebieten sind nur bis zu einer Gesamtgebäudegesamtlänge von max. 18 m zulässig.

Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise, Baukörper können länger als 50 m sein. Seitliche Grenzabstände sind einzuhalten. (§ 22 (4) BauNVO).

1.7 Überschreitungen der Baugrenzen

Überschreitungen der vorderen und rückwärtigen Baugrenze bis zu 0,80 m durch untergeordnete Bauteile (z.B. Erker, Hauseingänge, Balkone, Wintergärten) werden gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO zugelassen.

1.8 Anschneiden von Gebäudegrenzen

Bei vorhandenen Gebäuden, die von den Baugrenzen angeschnitten werden, sind bauliche Veränderungen im Sinne des § 29 BauGB im angeschnittenen Teil an und im bestehenden Gebäude ausnahmsweise zulässig, soweit nicht sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

1.9 Vollgeschoss

Im Einzelfall kann in den Baugebieten ein zusätzliches Vollgeschoss zugelassen werden, wenn die zulässige Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

1.10 Tiefgaragen

In allen Baugebietskategorien ist beim Bau von Tiefgaragen die zulässige Geschossfläche um die Fläche notwendiger Einstellplätze, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen (§ 21a (5) BauNVO).

1.11 Regelungen zu Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO und Garagen, Carports im Sinne von § 12 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksstreifen nicht zulässig. In allen Baugebietskategorien ist vor Garagen eine Aufstellfläche von mind. 5,00 m Tiefe einzuhalten.

In den Mischgebieten sind Stellplätze sowie pro Grundstück zwei Nebengebäude gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.12 Baumbestand

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor jeglichen Gefährdungen zu bewahren. Zusätzlich zu der vorhandenen Baumkrone haben bauliche Anlagen jeglicher Art einen Mindestabstand von 1,50 m, bei säulenförmigen Bäumen mindestens 5,00 m einzuhalten.

Bei Zerstörung oder natürlichen Abgang ist auf dem Grundstück in Abstimmung mit der Stadt Herford eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Bäume dürfen nur in der laubfreien Zeit außerhalb der Brutzeit gefällt werden.

Die Ersatzpflanzung ist abhängig vom Stammumfang des gefällten Baumes durchzuführen. Grundlage der Ersatzpflanzung ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford vom 06.07.2001 (§ 7 Abs. 2 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford).

1.13 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die festgesetzten Geh-, Fahrrechte gelten zugunsten der Anlieger. Die Leitungsrechte gelten für Unternehmen, die die Ver- und Entsorgung der Grundstücke herstellen (§ 9 Abs. 21 BauGB)

2.0 Gestaltung/Örtliche Bauvorschrift

2.1 Grundstückseinfriedungen, Eingrünungen und Hecken

Grundstückseinfriedungen entlang der Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Hecken entlang der Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

2.2 Gestaltungsfestsetzungen in den Mischgebieten

Fassadengestaltung

In den Mischgebieten ist als Material für die Gestaltung der Außenwände bei Neubauten vorwiegend Putz zu verwenden. Ausnahmen sind zulässig und mit der Stadt Herford abzustimmen. Für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien zulässig. Bossierte Materialien sind unzulässig.

Dachgauben

In den Mischgebieten dürfen Dachgauben und sonstige Dachaufbauten je Dachfläche nur in einer Gesamtlänge von max. 50% der Trauflänge ausgebildet werden und sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

Dacheindeckung/Dachformen

Die Dacheindeckung hat in schieferfarbenen (d.h. anthrazit - schwarzen) oder rot-rotbraunen, unglasierten Ziegeln zu erfolgen. Dies gilt nicht für bepflanzte Dächer, Flachdächer und Solaranlagen.

Auf Garagen, Carports, sonstigen Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

Die Dächer von Hauptgebäuden in den Mischgebieten dürfen nicht als Zeltdächer und Krüppelwalmdächer ausgeführt werden. Es sind Flachdächer zulässig.

Hochglänzende Dacheindeckungen sind wegen der Reflexion generell für sämtliche bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen von der Vorschrift sind zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z.B. Sonnenkollektoren, Absorberanlagen). Nicht überdachte Flächen von Tiefgaragen, die nicht für andere Nutzungen vorgesehen sind, sind in extensiver Form zu begrünen.

2.3 Gestaltungsfestsetzungen in den Gewerbegebieten Fassadengestaltung

In den Gewerbegebieten sind die straßenbegleitenden Hallenbauten mind. alle 30 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze, Glasbänder, dauerhafte Fassadenbegrünungen, Farboder Materialwechsel.

Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind untypische Dachfarben wie blau, grün, gelb, weiß u.a. unzulässig. Extensive Dachbegrünungen, Solaranlagen und Metalleindeckungen sind zulässig.

2.4 Herrichtung der Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der neuen Bauwerke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die Freilegung und Befestigung der Pflanzflächen können nur vor Verkaufs- und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Die überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht überbaut werden, genauso zu behandeln.

2.5 Bepflanzungen

2.5 Bepflanzungen

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Hecken und Sträuchern ist eine mehrreihige, freistehende Hecke mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzulegen.

Die Sträucher sind mit der Pflanzqualität, verpflanzte Sträucher mit 3-4 Trieben, Höhe 60-100cm, zu verwenden.

Beispielliste, aus der die anzupflanzenden Sträucher auszuwählen sind:

Sträucher/Hecken

Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum), Bibernell-Rose (Rosa pimpinellifolia), Echter Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Eingriffliger Weissdorn (Crataegus monogyna), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Coryllus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Holunder (Sambucus nigra), Holzapfel (Malus silvestris), Hundsrose (Rosa Canina), Kornelkirsche (Cornus mas), Liguster (Ligustrum vulgare), Ohrweide (Salix aurita), Pfaffenhütchen (Eonymus europaaeus), Schlehe (Prunus spinosa), Stechpalme (Ilex aquifolium), Waldrebe (Clematis vitalba), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus laevigata)

2.6 Gemeinschaftsstellplatzanlagen

Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen.

Standortgerechte Laubbäume im Sinne der Pflanzgebote sind z.B. Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Esche mit einen Stammumfang von mind. 12 cm. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Jeder gepflanzter Bereich muss eine offene Baumscheibe mit mind. 4 m² unversiegelter, luft- und wasserdurchlässiger Oberfläche und mind. 12 m³ durchwurzelbaren Bodenraum erhalten.

Abweichungen können bei einem abgestimmten Freiflächenkonzept im Einzelfall zugelassen werden. Die Bestimmungen der RASt 06 sind einzuhalten.

2.7 Gebäudehöhen/Traufhöhen

Maßgebend für die Gebäudehöhe ist bei Flachdächern die höchste Attikaoberkante. Bei geneigten Dächern wird die obere Bezugslinie durch den höchsten Firstverlauf bestimmt. Technisch bedingte Dachausbauten bleiben unberücksichtigt.

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 (1) BauNVO)

Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der jeweiligen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstückes. Bei Eckgrundstücken gilt die längere Grundstücksgrenze.

2.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich der Änderung 1.11 des Bebauungsplanes Nr. 8.52 nur an der Stätte Ihrer Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderer Betriebsstätte enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sich die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer in der Größe unterordnet (max. bis zu einem Drittel der Gesamtwerbefläche.

Beleuchtete Werbeanlagen müssen blendfrei ausgeführt sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig.

An der Fassade angebrachte Flachwerbung ist nur im Bereich der Oberlichter und zwischen den Fassadenstützen des Erdgeschosses sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zulässig. Sie darf als Flachwerbung (parallel zur Fassade angebracht) nicht höher als max. 1,50 m und nicht länger als max. 6,00 m im Mischgebiet und nicht länger als 8,00 m im Gewerbegebiet sein. Die Größenangaben für die Flachwerbung beziehen sind jeweils auf eine Werbeanlage pro Gebäudeseite an der jeweiligen Stätte der Leistung. Werbeanlagen dürfen die zulässige Gebäudehöhen nicht überragen.

Ausleger (rechtwinklig zur Fassade angebracht) dürfen eine Breite von max. 1,50 m und eine Höhe von max. 3,00 m nicht überschreiten. Sie sind nur bis zum 2. OG zulässig.

Schriftzüge als Fensteraufkleber sind nur im Erdgeschoss bis zu einer Gesamthöhe von 40 cm zulässig. Die Beklebung von Fensteröffnungen mit blickdichten Folien ist nicht zulässig.

In den Mischgebieten sind freistehende Werbeanlagen unzulässig bzw. nur bei Vorlage und

In den Mischgebieten sind freistehende Werbeanlagen unzulässig bzw. nur bei Vorlage und Nachweis eines entsprechenden Gestaltungskonzeptes zulässig. In den Gewerbegebieten sind je Baugrundstück maximal eine freistehende Werbeanlage in einer maximalen Höhe von 5,0 m und einer maximalen Breite und Tiefe von jeweils 1,0 m zulässig. Fahnenmasten sind pro Grundstück maximal 3 Stück zulässig.

Im Einzelfall können abweichend von den obigen Festsetzungen für Einzelanlagen oder -symbole bei einem abgestimmten Gestaltungskonzept Ausnahmen zugelassen werden.

2.9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 84 Abs. 1 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 67 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften der Nr. 1 - 8 dieser örtlichen Bauvorschrift vorstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 84 Abs. 3 BauO NRW.

3.0 Verkehrsflächen

Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Planung.

Innerhalb der Sichtdreiecke, die zur Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig. Zulässig sind hochstämmige Bäume standortgerechter und heimischer Arten.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Es sind für den Eingriff 9612 Werteinheiten im Rahmen des "Ökokontos" auszugleichen. Dafür sind insgesamt 2403 m² Ackerfläche mit einheimischen Laubbäumen auf dem Flurstück 364, Flur 3, Gemarkung Falkendiek aufzuforsten.

5.0 Sonstige Regelungen

5.1 Altablagerungen

Bei den Flurstücken 602 und 459, der Flur 15, Gemarkung Herford handelt es sich um eine ehemalige Bürstenfabrik und damit um eine Altlastenverdachtsfläche. Erste Bodensanierungen sind im Rahmen des Gebäudeabrisses vorgenommen und schon nachgewiesen worden. Für diese Flurstücke sind bei Realisierung der Bebauung im Rahmen des Bauantragsverfahrens durch einen Sachverständigen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen.

Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenverfärbungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Mitwirkung der Unteren Landschaftsbehörde abschließend zu Vögeln und Fledermausvorkommen erfolgt.

Die Landschaftsbehörde hat keine besonderen Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes. Erfolgt die Umsetzung des Bebauungsplanes später als 7 Jahre nach dem Inkrafttreten, ist die Artenschutzrechtliche Prüfung unter Mitwirkung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford zu wiederholen.

6.0 Hinweise

6.1 Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herford und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15 und 16 DSchG). Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld mind. 8 Wochen vorher anzuzeigen.

6.2 Bodenverfärbungen

Werden bei Ausschachtungsarbeiten auffällige Verfärbungen des Bodens oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und der Kreis Herford - Umwelt - ist umgehend hiervon zu unterrichten.

6.3 Hausbrunnen

Auf dem Baugrundstück neu hergestellte und vorhandene Hausbrunnen dürfen nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.

6.4 Bombenbetroffene Zone

Der Änderungsbereich ist als bombenbetroffene Zone eingestuft. Ein systematisches Absuchen ist vor der Bebauung erforderlich. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist mit dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg die diesbezügliche Unbedenklichkeit für die beantragten baulichen Maßnahmen zu klären. Hierbei sind Verfahren in der Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW ausgeschlossen.

6.5 Beachtung der Auflagen der Denkmalpflege

Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz sind bauliche Veränderungen am Denkmal und die Errichtung von Werbeanlagen im Bereich des Denkmals erlaubnispflichtig.

6.6 Teilaufhebung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 8.28a

Mit der Rechtskraft der Änderung Nr. 1.11 werden in deren Geltungsbereich die verbindlichen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 8.52 unwirksam und durch die Änderung 1.11 ersetzt.